



**ÉGALITÉ
HANDICAP**

fachstelle der dok
centre de la dok
centro dok

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Radio und Fernsehen

Zukunftstrasse 44

2501 Biel

Bern, 28. August 2012

Stellungnahme zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG

Sehr geehrte Frau Marxer,
sehr geehrter Herr Stämpfli

Vorliegend nehmen der Gleichstellungsrat und die Fachstelle Égalité Handicap Stellung zum Entwurf zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG.

Égalité Handicap ist eine Fachstelle der Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK. Der Gleichstellungsrat ist ein Organ, das die Fachstelle aus der Betroffenenperspektive strategisch unterstützt. Fachstelle und Gleichstellungsrat haben u.a. die Aufgabe, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung im Sinne des verfassungsrechtlichen Verbots der Diskriminierung wegen einer Behinderung und des Bundesgesetzes über die Beseitigungen von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) abgebaut werden.

Wir ergreifen im Rahmen dieser Vernehmlassung die Gelegenheit, den Vorschlag zur Revision des RTVG unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu würdigen.

1. Anpassung Geltungsbereich BehiG

Die VE-RTVG Bestimmungen sowie die bestehenden RTVG Bestimmungen, welche die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufgreifen, konkretisieren das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot aufgrund einer Behinderung von Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) für gewisse Aspekte des Radio und Fernsehens.



**ÉGALITÉ
HANDICAP**

fachstelle der dok
centre de la dok
centro dok

Bis zur Bahnreform 2/2 erfasste Art. 3 lit. e BehiG die „grundsätzlich von jedermann beanspruchbare(n) Dienstleistungen Privater, der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), weiterer konzessionierter Unternehmen und des Gemeinwesens“. Mit der Aufnahme der SBB und *weiterer konzessionierter Unternehmen* wurde bezweckt, alle jene privaten Dienstleistungserbringer, die in einem monopolisierten Bereich tätig sind, vom BehiG zu erfassen¹ und denselben Regeln zu unterstellen wie das Gemeinwesen: Allgemeines Verbot der Benachteiligung und Pflicht zur Anpassung der Dienstleistung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung (Art. 2 Abs. 2 und 4 BehiG in Verbindung mit Art. 5 und 8 Abs. 1 BehiG). Die Botschaft machte klar, dass darunter auch die Dienstleistungen im Bereich von Radio und Fernsehen oder etwa im Fernmelderecht fallen².

In der Fassung der Bahnreform 2/2 führt Art. 3 lit. e BehiG zusätzlich zu den Privaten und dem Gemeinwesen neu nur noch jene Unternehmen auf „die eine Infrastrukturkonzession nach Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 oder eine Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 benötigen (konzessionierte Unternehmen)“. Ziel dieser allein aus der Sicht des öffentlichen Verkehrs erfolgten Revision von Art. 3 lit. e BehiG war keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine Anpassung des BehiG Textes an die neue Rechtslage im öffentlichen Verkehr, wonach auch die SBB wie die anderen Anbieter des öffentlichen Verkehrs entweder eine Infrastruktur- oder eine Personenbeförderungskonzession benötigen.

Bei einer strengen grammatikalischen Auslegung hat jedoch die Neuformulierung von Art. 3 lit. e BehiG – entgegen der Absicht des Gesetzgebers – zur Folge, dass die in einem monopolisierten Bereich tätigen privaten Dienstleistungsanbietern – so insbesondere auch die Unternehmen im Bereich des Radio und Fernsehens sowie im Fernmeldewesen – als reine Private erfasst werden. Sie sind entsprechend lediglich an das weniger weit gehende Verbot der Diskriminierung von Art. 6 BehiG gebunden und zu keinen positiven Massnahmen verpflichtet.

Im Rahmen der vorliegenden Revision des RTVG drängt sich eine Revision von Art. 3 lit. e BehiG somit auf. Mit seinen Spezialbestimmungen konkretisiert das RTVG das *Benachteiligungsverbot* im BehiG, erfasst aber nicht sämtliche Dienstleistungen von Programmveranstaltern. Auf sie bleibt das BehiG anwendbar. Entsprechend der Absicht des BehiG Gesetzgebers müssen diese Veranstalter (Bsp. Radioveranstalter, welche durch Art. 7 RTVG nicht erfasst werden) gleich wie bis zur – in dieser Hinsicht unüberlegten – Revision des Art. 3 lit. e BehiG durch die Bahnreform 2/2 für alle ihre Dienstleistungen dem Benachtei-

¹ Mit der einseitigen Ausrichtung auf konzessionierte Unternehmen war bereits der Wortlaut des ursprünglichen Art. 3 Bst. e BehiG zu eng, siehe dazu für den Bereich des öffentlichen Verkehrs MARKUS SCHEFER/CAROLINE HESS-KLEIN, Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Baubereich und im öffentlichen Verkehr, ZSR 2011 I 387ff.

² Botschaft BehiG, S. 1778.

ligungsverbot von Art. 2 Abs. 4 BehiG sowie der entsprechenden Anpassungspflicht (Art 5 und 8 Abs. 1 BehiG) unterstehen, und nicht lediglich als „Private“ dem Diskriminierungsverbot von Art. 6 BehiG unterstellt sein.

Antrag:

Der VE-RTVG ist wie folgt zu ergänzen:

„Änderungen bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2003 (BehiG)

Art. 3 Bst. e

Grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater, der in einem Monopol des Bundes tätigen Unternehmen und des Gemeinwesens.“

2. Pflicht zur Untertitelung für regionale Fernsehveranstalter – Art. 7 Abs. 4 VE-RTVG

Generell begrüßen wir die geplante Einführung des Art. 7 Abs. 4 RTVG, da dieser die Verpflichtung zur Untertitelung – zumindest für die Hauptinformationssendungen – auch auf regionale Fernsehveranstalter ausweitet und somit die Informationen über regionale Ereignisse auch für Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich machen wird. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt dar, um die Dienstleistungen des Fernsehens im Sinne des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbotes in Art. 8 Abs. 2 BV und des Art. 2 Abs. 4 BehiG iVm Art. 3 Bst. e BehiG für Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen.

Wir möchten Sie jedoch auf folgende aus behindertengleichstellungsrechtlicher Perspektive problematische Punkte hinweisen:

Fehlende Erwähnung von Menschen mit Sehbehinderung in Art. 7 Abs. 4 VE-RTVG

Die geplante Änderung sieht vor, dass regionale Fernsehveranstalter mit Konzession ihre Hauptinformationssendungen mit Untertiteln versehen sollen (Art 7 Abs. 4 VE-RTVG). Damit sollen die Informationssendungen für Menschen mit Hörbehinderung entsprechend aufbereitet werden. Jedoch wird damit nicht auf die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung Rücksicht genommen. Diese können zwar die wichtigsten gesprochenen Inhalte der Informationssendungen hören, jedoch sind ihnen die nicht weniger wichtigen Bilder zu den Texten nicht zugänglich. Gerade in Informationssendungen werden wichtige Inhalte häufig über Bil-

der transportiert und sollten daher auch für Menschen mit Sehbehinderung zugänglich sein, um ihnen Zugang zum *gesamten* Inhalt der Information zu gewährleisten. Insbesondere im Hinblick auf Nachrichten erscheint dies besonders wichtig.

Antrag:

Es ist zu überprüfen, inwieweit regionale Fernsehveranstalter mit Konzession dazu verpflichtet werden können ihre Hauptinformationssendungen auch für Menschen mit Sehbehinderung behindertengerecht aufzubereiten.

Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung der RTVV

In Art. 7 Abs. 2 RTVV wird die SRG verpflichtet, mindestens eine Informationssendung für Menschen mit Hörbehinderung aufzubereiten. Für Menschen mit Sehbehinderung verlangt Art. 7 Abs. 3 RTVV, dass die SRG pro Jahr in jeder Sprachregion mindestens 24 Fernsehsendungen ausstrahlt, die mit Audio-Beschreibung für Sehbehinderte aufbereitet sind.

Antrag:

Analog zur oben geforderten Verpflichtung regionaler Fernsehveranstalter im Zusammenhang mit Hauptinformationssendungen und Menschen mit Sehbehinderung muss eine entsprechende Verpflichtung auch für die SRG gelten. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die 24 Fernsehsendungen, welche gemäss Art. 7 Abs. 3 mit Audio-Beschreibung aufbereitet werden, Hauptinformationssendungen miterfassen.

3. Einführung der Haushaltsabgabe – Art. 68ff. VE-RTVG

Bisher wurde für Radio-, Fernseh- bzw. Radio- und Fernsehempfang je nach Empfangsgerät eine eigene Gebühr eingehoben. Somit konnte zwischen reinem Radio und reinem Fernsehempfang gewählt werden (Art. 70 RTVG iVm Art. 59 RTVV).

Mit der geplanten Einführung der geräteunabhängigen Haushaltsabgabe soll nun jeder Haushalt eine Abgabe in gleicher Höhe entrichten, unabhängig davon, ob nur Radio oder nur Fernsehen oder beides konsumiert wird. Die grundsätzliche Stossrichtung dieser Regelung, nämlich die Sicherung eines funktionierenden Rundfunksystems angepasst an neue technische Entwicklungen ist verständlich.

Jedoch möchten wir auf die dadurch entstehende *indirekte Diskriminierung von gehörlosen Menschen* hinweisen: Die Einführung einer geräteunabhängigen Haushaltsabgabe erscheint auf den ersten Blick als neutrale Massnahme, erweist sich jedoch mit Blick auf die Praxis als Benachteiligung von gehörlosen Menschen – gegenüber nichtbehinderten Menschen: *Menschen ohne Behinderung* können Radio und Fernsehen zu 100%, gehörlose *Menschen* da-



ÉGALITÉ HANDICAP

fachstelle der dok
centre de la dok
centro dok

gegen können Fernsehen nur mit grossen Einschränkungen und Radio überhaupt nicht konsumieren. Folglich werden gehörlose Menschen durch die Einführung einer geräteunabhängigen Haushaltsabgabe indirekt iS von Art. 8 Abs. 2 BV diskriminiert: Sie müssen nun die volle Abgabe für Radio **und** Fernsehen bezahlen, obwohl sie das eine Medium gar nicht und das andere nur sehr eingeschränkt in Anspruch nehmen können.

Da erfahrungsgemäss nur wenige Menschen mit Hörbehinderung Ergänzungsleistungen iS des Art. 69d Abs. 1 lit. a VE-RTVG in Anspruch nehmen, können sie auch nicht von der darin verankerten Befreiung von der Haushaltsabgabe profitieren (dies im Gegensatz zu vielen Menschen mit Sehbehinderung, welche Radio zu 100% und Fernsehen mit gewissen Einschränkungen konsumieren können).

Das in der Botschaft erwähnte Argument, wonach mit der Haushaltsabgabe unter anderem auch die Massnahmen zur behindertengerechten Aufbereitung des Radio- und Fernsehangebots finanziert werden müssen, vermag nicht zu überzeugen. In einem Monopol des Bundes tätige Unternehmen werden gesetzlich verpflichtet (BehiG und hier konkret RTVG), Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderung zu ergreifen und die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Menschen mit Behinderung müssen für diese Kosten nicht selber aufkommen. In dieser Perspektive geht das Argument somit nicht auf, dass die mittelbare Benachteiligung von gehörlosen Menschen dadurch gerechtfertigt wird, dass damit auch die ihnen zugutekommenden Massnahmen finanziert werden.

Antrag:

Wir schlagen daher vor für Menschen mit Hörbehinderung weiterhin die Möglichkeit vorzusehen nur für das Fernsehen bezahlen zu müssen bzw. die Bestimmung zur Befreiung von der Haushaltsabgabe entsprechend anzupassen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anträge und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Pierre Margot-Cattin

Iris Glockengiesser,



**ÉGALITÉ
HANDICAP**

fachstelle der dok
centre de la dok
centro dok

Präsident des Gleichstellungsrates

Fachstelle Égalité Handicap